



INHALT I.2017

- Umsatzsteuerliche Zuordnung zum Unternehmensvermögen bis zum 31.05.
- Qualifiziertes Freitextfeld bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Rückwirkende Rechnungsberichtigung
- Rechnungsfrist bei sonstigen Leistungen aus dem EU-Ausland
- Umsatzsteuerliche Organschaft
- Sonstige Leistung aus dem EU-Ausland
- Warenversand aus dem Konsignationslager: Direktlieferung trotz Zwischenlagerung
- Förderung der Elektromobilität durch einen Umweltbonus
- USt-Erstattungsanspruch des Bauträgers
- Innergemeinschaftliche Lieferung bei noch nicht aktiver USt-ID-Nummer
- Unrichtiger Steuerausweis in der Rechnung
- Details zu Grundstücksleistungen
- Flash-News

■ **Frist 31.05. für die umsatzsteuerliche Zuordnung zum Unternehmensvermögen**

Wird ein Gegenstand sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nichtunternehmerische Zwecke genutzt, hat der Unternehmer folgende Zuordnungs-Wahlrechte:

- 100 % Unternehmensvermögen
- 100 % Privatvermögen
- Unternehmensvermögen im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Nutzung

Welche Zuordnung der Unternehmer wählt, muss dem Finanzamt **bis zum 31.05.** des folgenden Jahres bekannt gegeben werden, am besten schriftlich. Erfolgt dies nicht fristgerecht, wird der Gegenstand nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet, so dass kein Vorsteuerabzug möglich ist. Eine Verlängerung dieser Frist kommt nicht in Betracht.

Im Fall von mehrjährigen Bauvorhaben besteht bereits mit der ersten Eingangsrechnung ein Anspruch auf Vorsteuerabzug, wenn das Gebäude ganz oder teilweise unternehmerisch und umsatzsteuerpflichtig genutzt werden soll. Daher sollte der Unternehmer bereits unmittelbar nach Eingang der ersten Rechnungen seine

Zuordnungsentscheidung treffen und den Vorsteuerabzug entsprechend geltend machen. Wir empfehlen die Zuordnung von gemischt genutzten Immobilien mit 100 % zum Unternehmensvermögen. Der Vorsteuerabzug ist zwar zunächst nur mit dem tatsächlich unternehmerisch genutzten Anteil zulässig. Sollte sich aber der unternehmerisch genutzte Anteil später vergrößern, ist ein nachträglicher Vorsteuerabzug nach § 15a UStG nur möglich, wenn die Immobilien auch mit dem höheren Anteil zum Unternehmensvermögen gehört, also idealerweise zu 100 %.

Als Indiz für die Zuordnungsentscheidung kann die Umsatzsteuer-Voranmeldung gelten. Dabei sollte aber klar zum Ausdruck kommen, am besten durch eine ergänzende Erläuterung, dass in dem Vorsteuerbetrag dieser wichtige Geschäftsvorfall mit der entsprechenden Zuordnungsentscheidung enthalten ist. Ein unterlassener Vorsteuerabzug gilt ebenfalls als Indiz, nämlich für die Zuordnung zum Privatvermögen.

Es ist daher wichtig, der Buchhaltung frühzeitig die Information über solche Sachverhalte zu geben. Wenn die Dokumentation dem Finanzamt erst mit der Jahressteuererklärung nach dem 31.05. des Folgejahres zugeht, ist der Vorsteuerabzug verloren.

■ Qualifiziertes Freitextfeld bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Finanzverwaltung setzt zunehmend auf die maschinelle Veranlagung. Damit aber auch in Zukunft eine personelle Veranlagung möglich wird, hat die Verwaltung das sogenannte „qualifizierte Freitextfeld“ eingeführt. Der Steuerpflichtige kann in diesem Feld zum Beispiel

- um eine nähere Prüfung bestimmter Sachverhalts- oder Rechtsfragen bitten,
- erklären, dass er in seiner Steuererklärung von der Verwaltungsauffassung abgewichen ist, oder
- einen Antrag auf eine Ermessensentscheidung stellen, die Auswirkung auf die Steuerfestsetzung hat.

Diese Angaben sind in den neuen Vordruckmustern des BMF für die Umsatzsteuervoranmeldung (USt 1 A) in Zeile 75 (Kz. 23) bzw. für die Anmeldung der Sondervorauszahlung (USt 1 H) in Zeile 31 (Kz. 23) einzutragen. Die ergänzenden Angaben sind darüber hinaus in jedem Fall in einer gesonderten Anlage zu machen, die vom Unternehmer zu erstellen und mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist. Wenn der Steueranmeldung dagegen nur ergänzende Aufstellungen oder Belege beigelegt werden sollen, sind keine Eintragungen in Zeile 75, sondern in Zeile 15 vorzunehmen. Mit diesen Eintragungen unterbleibt eine vollmaschinelle Verarbeitung der Anmeldung und es erfolgt eine personelle Bearbeitung.

Im Bereich Umsatzsteuer Compliance sollte nun ein weiterer Arbeitsschritt im Deklarationsprozess aufgenommen werden, der die Prüfung einer notwendigen Eintragung in dem neuen Feld vorsieht. Dies ist immer dann angesagt, wenn die Richtlinien der Finanzverwaltung konkrete Regelungen hinsichtlich bestimmter Sachverhalte enthalten, von denen der Steuerpflichtige in der Steuererklärung bzw. Steueranmeldung abweicht.

■ Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Am 20.10.2016 (V R 54/14 - NV) hat der BFH folgendes Urteil gefällt: Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung für eine von ihm erbrachte Leistung, wirkt dies auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück.

Im Urteilsfall war der Name des Rechnungsempfängers ohne Rechtsform-Zusatz angegeben, so dass eine Verwechslung mit der Schwestergesellschaft möglich gewesen wäre.

Nach Aussage des BFH liegt eine berichtigungsfähige Rechnung jedenfalls dann vor, wenn sie folgende Angaben enthält:

- Rechnungsaussteller,
- Leistungsempfänger,
- Leistungsbeschreibung,
- Entgelt und
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

Diesbezügliche Angaben sollten nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Die berichtigte Rechnung kann bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht vorgelegt werden.

Zur Rechnungsberichtigung müssen die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden.



■ Rechnungsfrist bei sonstigen Leistungen aus dem EU-Ausland

Bei der Beauftragung von Dienstleistungen im EU-Ausland ist vom auftraggebenden Unternehmer darauf zu achten, dass er zeitnah zu dieser Leistung die Rechnung erhält. Am Beispiel einer EU-Transportleistung erläutern wir Ihnen den Sachverhalt näher:

Der Münchner Unternehmer D beauftragt eine im EU-Ausland, z. B. in Spanien, ansässige Spedition S mit einem Warentransport von z. B. Barcelona nach München. Der Warentransport trifft am 27. Juli in München ein. Auf Grund der Urlaubszeit erhält D die Rechnung jedoch erst am 30. September.

Das Problem: Die Steuer entsteht bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung erbracht wurde (§ 13 b Abs. 1 UStG), in unserem Beispiel somit im Juli.

Obwohl die Rechnung erst auf den 30. September lautet, darf sich D nicht auf den verspäteten Zugang der Rechnung berufen. D muss in der Umsatzsteuervoranmeldung Juli die Umsatzsteuer und in gleicher Höhe die Vorsteuer schätzen und gegebenenfalls korrigieren, falls später andere Werte bekannt werden.

Hintergrund ist das innergemeinschaftliche Kontrollsystem der EU. Unser Unternehmer D aus München und der spanische Unternehmer S aus Barcelona haben korrespondierende Erklärungen abzugeben: Der Leistungsmonat und der Betrag haben zu korrespondieren.

Fazit: Der Unternehmer hat seine eingekauften Dienstleistungen dahingehend zu überwachen, dass rechtzeitig abgerechnet wird. Liegt eine Rechnung noch nicht vor, ist die Leistung mit geschätzten Werten in die USt-Voranmeldung zu übernehmen.

■ Entwurf BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Zur umsatzsteuerlichen Organschaft sind zahlreiche Urteile ergangen. Um die neuen Sichtweisen zusammenzufassen, arbeitet der BMF an einem entsprechenden Schreiben, das in den Umsatzsteueranwendungserlass Eingang finden soll. Der Entwurf BMF-Schreibens wurde zur Stellungnahme an diverse Gremien versendet. Die Steuerberaterkammer hat bereits Stellung genommen.

Themeninhalte des BMF-Schreibens sind u. a. die Einbeziehung von Personengesellschaften in den Organkreis, die Beurteilung der finanziellen und organisatorischen Eingliederung sowie der Vorsteuerabzug beim Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen.

Laut Umsatzsteuergesetz können nur juristische Personen Organgesellschaften sein, somit GmbH, AG, eG, KGaA. Nach dem EU-Recht bestehen keine Beschränkungen auf juristische Personen. Vielmehr können auch Personengesellschaften Organgesellschaft sein. In diesem Punkt gibt es in den verschiedenen Senaten unterschiedliche Auffassungen. Die Finanzverwaltung lehnt die GmbH & Co KG als Organgesellschaft ab, da es an einer finanziellen Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers fehlt.

In einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist allein der Organträger Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Er ist für den gesamten Organkreis umsatzsteuerpflichtig. Innerhalb des Organkreises, d. h. zwischen den Organgesellschaften, handelt es sich um nicht umsatzsteuerbare Inneumsätze. Die Merkmale der umsatzsteuerlichen Organschaft sind die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung von Tochterunternehmen in die Muttergesellschaft.

- **Finanziell:** Stimmrechtsmehrheit des Organträgers bei den Organgesellschaften.
- **Wirtschaftlich:** Organgesellschaft ist im Gesamtunternehmen tätig.
- **Organisatorisch:** Personenidentität der Leistungsorgane und somit Beherrschung der Gesellschaft.



Bei der organisatorischen Eingliederung mangelt es in der Regel in mehrstufigen Konzernen an der Personenidentität in der Geschäftsführung. Dies ist praktisch nicht umsetzbar. Auch ein Beherrschungsvertrag ist nicht durchführbar.

Bei der organisatorischen Eingliederung gibt es durch den XI. Senat Lockerungen: Auch ohne eine Personenidentität kann eine organisatorische Eingliederung dann vorliegen, wenn Weisungsrechte durch die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung der Muttergesellschaft gegenüber der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft vorliegen. Diese Weisungsrechte können nunmehr ausreichen für das Vorliegen der organisatorischen Eingliederung.

Die endgültige Version des BMF-Schreibens bleibt abzuwarten. Die neue Sichtweise soll ab dem 01.01.2018 gelten.

Auf Grund der komplexen Eingliederungsvoraussetzungen bleiben Rechtsunsicherheiten bestehen. Die Bundessteuerberaterkammer appelliert deshalb wiederholt an Bund und Länder ein Antrags- und Feststellungsverfahren einzuführen, um die Probleme der irrtümlich nicht gelebten oder zu Unrecht gelebten Organschaft zu vermeiden.

■ Warenversand aus dem Konsignationslager: Direktlieferung trotz Zwischenlagerung

Konsignationslager im Inland werden in der Regel unterhalten, um den Warenbedarf der inländischen Auftraggeber rechtzeitig decken zu können. Hierzu bestehen sogenannte zentrale Lieferverträge; die konkreten Liefermengen und Lieferdaten ergeben sich erst aus den Lieferabrufplänen.

Nach den Lieferverträgen führt erst der Lieferabruf zum Kaufvertrag. Dem Gesetz nach würden dann umsatzsteuerpflichtige inländische Lieferungen vorliegen.

Es gilt bisher folgende Regel: Nach dem Umsatzsteuergesetz hat der Abnehmer der Ware bereits bei Beginn der Versendung festzustehen.

Dabei kann es vorkommen, dass der Lieferant die Waren bereits im Konsignationslager zwischenlagert, obwohl noch kein konkreter Lieferabruf vorliegt. Jedoch ist der Abnehmer bekannt.



Der BFH hat nunmehr entschieden, dass ein kurzes Zwischenlagern im Konsignationslager unschädlich ist für die Annahme einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Der Begriff „kurz“ wurde im entschiedenen Fall noch bei 12 Wochen angenommen (BFH-Urteil vom 16.11.2016, V R 1/16).

■ Förderung der Elektromobilität durch einen Umweltbonus

Durch einen Umweltbonus soll die Elektromobilität gefördert werden:

Förderfähig ist der Erwerb eines erstmals zugelassenen Neufahrzeugs, das elektrisch betrieben wird. Hierzu gibt es folgende Ausführungen: Rein elektrisch betriebene Kfz, Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-In Hybridfahrzeuge.

Der Umweltbonus von insgesamt 4.000 EUR für rein elektrische Fahrzeuge oder Brennstoffzellenfahrzeuge bzw. 3.000 EUR für Plug-In Hybridfahrzeuge ist so ausgestaltet, dass die Hälfte vom Bund und die andere Hälfte von der Automobilindustrie geleistet werden. Unter der Voraussetzung, dass der Kfz-Händler den Nettokaufpreis für den Endkunden um mindestens 2.000 EUR für ein rein elektrisches Kfz oder Brennstoffzellenfahrzeug bzw. um mindestens 1.500 EUR für ein Plug-In Hybridfahrzeug

unterhalb des Nettolistenpreises des Basismodells ansetzt, zahlt der Bund auf Antrag die andere Hälfte (2.000 EUR bzw. 1.500 EUR) als echten nicht rückzahlbaren Zuschusses direkt an den Endkunden aus. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die das Neufahrzeug zugelassen wird. Zuwendungsempfänger ist der Antragsteller.

Der Kfz-Händler, der den Fahrzeugpreis eines förderfähigen Kfz entsprechend für den Endkunden gemindert hat, erhält von seinem Kfz-Zulieferer für seinen Einkauf des Kfz eine nachträgliche Entgeltminderung in Höhe des gewährten Umweltbonus.

Der gewerbliche Leasingnehmer kann den Bundesanteil am Umweltbonus grundsätzlich abtreten, entweder an den Leasinggeber oder an den Händler. Bei der Abtretung an den Leasinggeber ist dies als umsatzsteuerpflichtige Leasingsonderzahlung abzurechnen. Entsprechend steht dem Leasingnehmer dann aus dieser Leasingsonderzahlung der Vorsteuerabzug zu.

Bei Abtretung des Bundeszuschusses vom gewerblichen Leasingnehmer an den Händler handelt es sich um umsatzsteuerpflichtiges Entgelt. Daraus steht dem Leasingnehmer bei korrekter Abrechnung der Vorsteuerabzug zu. Aus der Kfz-Lieferung des Händlers an die Leasinggesellschaft hat die Leasinggesellschaft einen Vorsteuerabzug.



■ USt-Erstattungsanspruch des Bauträgers nach § 13b UStG

Ein Bauträger kann die Umsatzsteuer, die er bis zum Jahr 2013 zu Unrecht nach dem Reverse-Charge-Verfahren an das Finanzamt abgeführt hat, vom Finanzamt zurückverlangen. Dieser Erstattungsanspruch hängt nicht davon ab, dass er die Umsatzsteuer zwischenzeitlich an den Bauunternehmer ausgezahlt hat. Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 31.01.2017 festgestellt, dass das Gesetz insoweit keine Anforderungen an den Erstattungsanspruch stellt. Auch aus der Berichtigungsvorschrift des § 17 UStG ist eine solche Pflicht nicht abzuleiten.

Das Urteil betrifft nicht die Rückabwicklung des Reverse-Charge-Verfahrens aus der Sicht des Bauunternehmers. Hier hat der BFH entschieden, dass dieser erst dann die Umsatzsteuer an das Finanzamt nachzahlen muss, wenn er von dem Bauträger die Umsatzsteuer erhalten hat.

■ Innergemeinschaftliche Lieferung mit noch nicht freigeschalteter USt-ID-Nr.

In seinem Urteil vom 09.02.2017 (C-21/16) hat der EuGH eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung anerkannt, obwohl dem Erwerber noch keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) mitgeteilt wurde, also noch nicht im Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) erfasst war. Lieferant war ein Unternehmer aus Portugal, Erwerber eine spanische Gesellschaft. In Spanien ist es üblich, dass die USt-ID-Nr. erst einige Zeit nach der steuerlichen Registrierung erteilt wird.

Der EuGH stellte fest, dass die Verwaltung eines Mitgliedstaates (im Urteilsfall: Portugal) die Mehrwertsteuerbefreiung grundsätzlich nicht allein deshalb versagen darf, weil der Erwerber weder im MIAS registriert noch von einem Besteuerungssystem für den innergemeinschaftlichen Erwerb erfasst ist. Der Lieferant war davon überzeugt, dass der Erwerber zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend registriert werden würde. Es läge keine Steuerhinterziehung vor und die materiellen Anforderungen der Steuerbefreiung waren erfüllt. Die Nicht-Vorlage einer USt-ID-Nr. ist eine formelle Anforderung, die für die Steuerbefreiung nicht zwingend erforderlich ist.

■ Unrichtiger Steuerausweis in einer Rechnung - Berichtigung durch Abtretungserklärung

Wenn in einer Rechnung Umsatzsteuer offen ausgewiesen ist, obwohl für die Leistung der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger richtig wäre, liegt unrichtiger Steuerausweis nach § 14c UStG vor. In diesem Fall kann die Berichtigung erfolgen, indem der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine Abtretungserklärung über den zu berichtigenden Steuerbetrag gibt. Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 12.10.2016 (XI R 43/14) entschieden. Allerdings muss auf der Abtretungserklärung spezifisch und eindeutig auf die falsche(n) Rechnung(en) Bezug genommen werden und klargestellt werden, dass der leistende Unternehmer nun ohne Ausweis von Umsatzsteuer abrechnen will. Der BFH ließ offen, ob der Leistende für eine wirksame Rechnungsberichtigung die Umsatzsteuer an den Leistenden zurückzahlen muss. Das Finanzgericht hatte jedoch im Vorverfahren festgestellt, dass eine Abtretung eine Form der Rückzahlung darstelle und mit Zugang wirksam sei.

■ Details zu Grundstücksleistungen

Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück werden am Belegenheitsort des Grundstücks ausgeführt. Liegt das Grundstück im Ausland, könnte für den Leistenden dort eine umsatzsteuerliche Registrierung notwendig werden. Diese Registrierung kann nur dann vermieden werden, wenn bei grenzüberschreitenden grundstücksbezogenen Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren angewendet wird. Dies ist in der EU nicht einheitlich geregelt, sondern kann von jedem EU-Mitgliedstaat selbst festgelegt werden. Daher sind die ausländischen Umsatzsteuerregelungen fallweise zu prüfen.

Das BMF hat mit Schreiben vom 10.02.2017 zu einigen Abgrenzungsfällen Stellung genommen und erläutert, wann ein enger Zusammenhang zwischen der Leistung und einem Grundstück gegeben ist. Abschnitt 3a UStAE wurde entsprechend angepasst. Ergänzend hat die [EU-Kommission einen 55-seitigen Leitfaden](#) zu diesem Thema veröffentlicht. Dieser hat zwar keine unmittelbare Bindungswirkung, dient aber faktisch als Kommentar zu den entsprechenden Artikeln des EU-Rechts.



Anders verhält es sich mit den Artikeln der Mehrwertsteuer-Verordnung (MwStVO). Hierbei handelt es sich um unmittelbar anwendbares europäisches Recht, das hierarchisch über den Regelungen des nationalen Umsatzsteuergesetzes steht. Daher müssen die themenbezogenen Artikel 13b, 31a und 31b MwStVO nicht erst in das deutsche Recht umgesetzt werden, sondern sind auch von der Finanzverwaltung unmittelbar anzuwenden. Somit ergibt sich folgendes Prüfschema:

1. Handelt es sich bei dem Gegenstand der Dienstleistung um ein Grundstück?
2. Wenn ja, steht die Dienstleistung im Zusammenhang mit diesem Grundstück?

Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sich der Ort der Dienstleistung nach Art. 47 MwStSystRL bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG.

Ein **Grundstück** ist definiert als

- a. ein bestimmter über- oder unterirdischer Teil der Erdoberfläche, an dem Eigentum und Besitz begründet werden kann;
- b. jedes mit oder in dem Boden (über oder unter dem Meeresspiegel) befestigte Gebäude oder jedes derartige Bauwerk, das nicht leicht abgebaut oder bewegt werden kann;
- c. jede Sache, die einen wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes oder eines Bauwerks bildet, ohne die das Gebäude oder das Bauwerk unvollständig ist, wie zum Beispiel Türen, Fenster, Dächer, Treppenhäuser und Aufzüge;
- d. Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind, und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Der sehr weit gefasst Begriff des Bauwerks umfasst neben Gebäuden auch andere Ingenieurbauten wie Straßen, Brücken, Flughäfen, Häfen, Deiche, Gaspipelines, Wasser- und Abwassersysteme sowie Industrieanlagen wie Kraftwerke, Windturbinen oder Raffinerien.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Bauwerke so mit dem Boden verbunden sind, dass sie nicht leicht abgebaut werden können. Ein Gebäude oder Bauwerk kann auf unterschiedliche Weise am oder im Boden befestigt werden: durch ein Verbindungsmaterial wie Zement oder durch ein Befestigungsmaterial wie Seile, Ketten, Riegel oder Anker.

Eigentlich bewegliche Sachen (z. B. Fertighäuser, Kioske, Verkaufsstände, Boote, Wohnwagen) können, wenn sie auf Dauer genutzt werden sollen, so am Boden befestigt werden, dass sie unbeweglich werden. Selbst wenn es grundsätzlich möglich ist, sie aufgrund ihres „mobilen“ Charakters später wieder zu bewegen, sind sie als Immobilien und damit als Grundstück im Sinne von Artikel 13b anzusehen, solange sie immobilisiert sind und sich nicht leicht entfernen lassen.

Die Beurteilung, ob eine Sache unbeweglich und damit ein Grundstück ist, bestimmt sich gemäß EuGH-Urteil vom 15.11.2012 (C-532/11) nach dem Aufwand, der für das Bewegen der Sache erforderlich ist. Folgende Kriterien sind dafür relevant:

- die erforderlichen Fachkenntnisse – dies betrifft die Werkzeuge, die Ausrüstung, das Know-how usw., die notwendig sind, um das Gebäude oder Bauwerk abzubauen oder zu bewegen, einschließlich der dafür erforderlichen Geräte (Kran, Anhänger, Zugmaschine usw.);

- die Kosten der gesamten Maßnahme bzw. Dienstleistung zum Abbau oder zur Bewegung des Gebäudes oder Bauwerks, gemessen an dem Wert dessen, was abgebaut oder bewegt wird;
- der Zeitaufwand für den Abbau oder die Bewegung des Gebäudes oder Bauwerks;
- die Tatsache, dass das Gebäude oder Bauwerk durch den Abbau oder die Bewegung zerstört oder sein Wert erheblich reduziert würde.

Zu den Immobilien gehören auch alle **wesentlichen Bestandteile von Bauwerken und Gebäuden**, z. B. Türen, Fenster, Dächer, Treppenhäuser und Aufzüge, aber auch Isolierung, Trennwände, Tapeten und Bodenbeläge, Elektrik, Sanitär-, Klima- und Heizungsanlagen. Je nach Nutzung des Bauwerks gelten als Grundstücke auch der Rauchabzug in einer Fabrik, die Sicherungsanlagen in einer Strafanstalt, einer Bank oder einem Juweliergeschäft, die Rolltreppen in einem Kaufhaus, der Tresor in einer Bank, die Sprinkleranlage in einem Warenhaus oder Fabrikgebäude, die Kühleinrichtungen in einem Lagerhaus, die Generatoren-Elemente eines Kraftwerks oder die Befuerung eines Flughafens.



Ausstattungsgegenstände und Maschinen gelten nur dann als Grundstück, wenn sie auf Dauer in einem Bauwerk fest installiert sind und nicht leicht bewegt werden können. Hierunter fallen regelmäßig Ausstattungsgegenstände wie Einbauschränke und Einbauküchen sowie Maschinen. Fest installiert setzt dabei nicht voraus, dass die Sache durch besondere Aufhängungen oder Verbindungsstücke mit dem Bauwerk verbunden ist. So können große Anlagen oder Maschinen allein aufgrund ihrer Abmessung und ihres Gewichts als fest installiert gelten, wenn sie nicht leicht bewegt werden können, also ohne das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern. Zerstören liegt z. B. bereits dann vor, wenn zum Entfernen einer Maschine das Dach angehoben oder eine Wand entfernt werden müsste.

Eine Veränderung liegt vor, wenn diese erheblich ist, was nach folgenden Merkmalen zu beurteilen ist:

- technischer Aufwand
- zeitlicher Aufwand
- finanzieller Aufwand
- die Sache selbst wird durch den Ausbau zerstört oder wertlos
- die Sache kann nach dem Ausbau nicht mehr für den gleichen Zweck verwendet werden.

Wurde also im ersten Schritt definiert, ob es sich bei dem Gegenstand der Dienstleistung dem Grunde nach um eine Grundstück handelt, zielt der nächste Prüfschritt auf die Frage, ob die Dienstleistung in einem hinreichend **direkten Zusammenhang mit diesem Grundstück** erbracht wird. Dabei muss der Zusammenhang zu einem bestimmten Grundstück vorliegen. Entwirft z. B. ein Architekt Baupläne für ein Gebäude, ohne dass der konkrete Standort des Gebäudes feststeht, fehlt der direkte Zusammenhang, so dass umsatzsteuerlich keine Grundstücksleistung vorliegt.

Für die Beurteilung als Grundstücksleistung ist es regelmäßig unerheblich, ob die Dienstleistung vor Ort am Grundstück oder aus der Ferne erbracht wird.

Installation und Montage sowie Wartung, Reparatur, Kontrolle und Überwachung von Maschinen und Anlagen, die als Grundstücke im Sinne des Art. 13b MwStVO gelten, sind grundstücksbezogene Dienstleistungen. Die Installation und die Montage einer Maschine oder Anlage gelten nur dann als Grundstücksleistungen, wenn sie am Ort der endgültigen Montage durchgeführt werden. Leistungen, die an einem anderen Ort, insbesondere in einem anderen Land, erbracht werden, gehören nicht dazu.

Anders verhält es sich bei Kontroll- und Überwachungsdienstleistungen. Diese können dank moderner Technologien ganz oder teilweise aus der Ferne erledigt werden, d. h. ohne physische Anwesenheit am Ort der Maschinen oder Ausstattungsgegenstände. Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind daher auch Fernwartungen als grundstücksbezogene Dienstleistungen anzusehen. Allerdings muss der Schwerpunkt der Wartungsarbeiten vor Ort erbracht werden. Anderenfalls liegt eine elektronisch erbrachte Dienstleistung vor.

Rechts- und Steuerberatungsleistungen sind dann als grundstücksbezogene Dienstleistungen zu qualifizieren, wenn die Leistung mit der Übertragung von Eigentum oder der Begründung und Übertragung bestimmter Rechte an Grundstücken zusammenhängt.

Auch das Aufsetzen eines Miet- oder Pachtvertrages für ein bestimmtes Grundstück ist nach EU-Recht umsatzsteuerlich eine Grundstücksleistung.

Die **Überlassung von Personal**, insbesondere bei der **Einschaltung von Subunternehmern**, gehört ebenfalls zu den grundstücksbezogenen Dienstleistungen. Das aber nur, wenn gleichzeitig eine bestimmte Leistung oder ein bestimmter Erfolg des überlassenen Personals im Zusammenhang mit einem Grundstück geschuldet wird.

Grundstücksbezogene Leistungen sind auch die **Verwaltung von Grundstücken und Grundstücksteilen**. Davon ausgenommen ist aber die Portfolioverwaltung, auch wenn Grundstücke zum Portfolio gehören.



Flash-News

■ Neue Umsatzsteuersätze in den EU-Mitgliedstaaten ab 01.01.2017:

- Rumänien: Normalsteuersatz 19 % (bisher 20 %)
- Portugal: Zwischensteuersatz 13 % für Grundnahrungsmittel

■ Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Saunaleistungen in Schwimmbädern

Neues BMF-Schreiben vom 12.04.2017 zur Aufteilung eines Gesamtentgelts bei Nutzung von Schwimmbad und Sauna.

■ Spanien: Echtzeitmeldung ab 01.01.2017

Zum 01.01.2017 hat Spanien als erstes europäisches Land die Echtzeitmeldepflicht von Steuerdaten eingeführt. Die folgenden Steuerpflichtigen sind von der Gesetzesänderung betroffen:

- Steuerpflichtige mit einem in Spanien steuerbaren Umsatz von mehr als 6 Mio. EUR p.a.,
- Organträger mit spanischen Organgesellschaften,
- Steuerpflichtige, die monatlich Umsatzsteuererklärungen abgeben.

Die Informationen sind spätestens vier Tage nach Erhalt und Ausstellung einer jeden Rechnung im XML-Format an das Finanzamt zu übermitteln. Für 2017 gilt noch eine verlängerte Frist von acht Tagen. Verspätete Meldungen sollen mit einer Strafe von 0,5 % des Rechnungsbetrags geahndet werden, mindestens mit 300 EUR und maximal mit 6.000 EUR.

■ **Frankreich: Neue Meldepflichten ab 2018**

Aufgrund des Finanzgesetzes 2017 soll zum 01.01.2018 die Pflicht zur sofortigen Meldung von Umsätzen über 863.000 EUR eingeführt werden. Jeder Umsatz oberhalb dieser Schwelle muss danach innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden. In welcher Form dies erfolgen soll, ist noch nicht bekannt. Wird ein entsprechender Umsatz nicht fristgerecht gemeldet, ist eine Strafe in Höhe von 1 % der Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag und 863.000 EUR vorgesehen.

■ **EuGH-Vorlage zum Reihengeschäft**

Das österreichische Bundesfinanzgericht (BFG) hat dem EuGH Fragen zur Zuordnung der bewegten Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäftes vorgelegt (C-628/16, Rs. Kreuzmayr). Auch für deutsche Unternehmer ist es interessant zu wissen, ob die Zuordnung der bewegten Lieferung davon abhängig sein kann, dass der mittlere Unternehmer dem ersten Unternehmer Details zum Weiterverkauf nennt. Dies ist die aktuelle Handlungsempfehlung aufgrund entsprechender Urteile des deutschen Bundesfinanzhofs.

■ **Russland: umsatzsteuerliche Registrierung bei elektronischen Dienstleistungen**

Unternehmen, die bestimmte Dienstleistungen an in Russland ansässige Verbraucher erbringen, müssen sich seit dem 01.01.2017 in Russland umsatzsteuerlich registrieren lassen. Diese Regelung betrifft folgende Dienstleistungen:

- Lizenzen zur Benutzung von Software, Datenbanken und Onlinespielen
- Verkauf von elektronischen Inhalten (Musik, Filme, E-Books und ähnliches)
- Bereitstellung von Handelsplattformen
- Domains und Web-Hosting
- Onlinebasiertes Pay-TV und kostenpflichtiges Internetradio
- Online-Werbung
- Datenspeicherung (Cloud-Systeme)

Die russische Finanzverwaltung stellt ein elektronisches Portal in russischer und englischer Sprache bereit, über das sich die Unternehmer steuerlich erfassen lassen können (Antragsverfahren unter Beifügung von Dokumenten in Dateiform). Über dieses Portal sollen auch Steuererklärungen eingereicht und Zahlungen verfolgt werden können. Die Abgabe der Steuererklärungen soll bis zum 25. Tag nach Quartalsende erfolgen.

■ **Saudi-Arabien: Einführung des Mehrwertsteuersystems in 2018**

Zum 01.01.2018 wird in Saudi-Arabien das Mehrwertsteuersystem eingeführt. Die meisten Transaktionen werden mit 5 % besteuert. Für bestimmte Leistungen sind Steuerbefreiungen vorgesehen. Das Königreich Bahrain plant die Einführung für Mitte 2018. Ausführungsbestimmungen zum neuen System stehen noch aus.

■ **Geplante Mehrwertsteuer-Änderungen**

Die EU-Kommission hat folgende Vorschläge zur Änderung bzw. Modernisierung der Mehrwertsteuer vorgelegt:

- Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzübergreifenden elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C). Es ist die Aufhebung der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung für Kleinsendungen aus Drittstaaten vorgesehen, weil diese Befreiung gegenwärtig zu einer Benachteiligung von EU-ansässigen Unternehmen führt.
- Allen Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die von ihnen derzeit auf Druckveröffentlichungen angewendeten ermäßigten Mehrwertsteuersätze auch auf elektronische Veröffentlichungen anzuwenden.
- Den EU-Mitgliedstaaten soll unter bestimmten Umständen erlaubt werden, ein generelles Reverse-Charge-Verfahren für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einzuführen, die einen Rechnungsschwellenwert von 10.000 EUR übersteigen.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.